

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
Fraktionsleitungsteam  
Priska Weller & Tobias Grabo



1.6.2026

## **Änderungsantrag zu „Grundsatzbeschluss der Stadt Bad Vilbel zur Anwendung des Bauturbos“**

Sehr geehrter Herr Junker,

die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN bittet Sie, folgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungs- Bau- und Umweltausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

### **Änderung**

Die Beschlussvorlage 2026/121 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich über die Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB. Der Bericht soll insbesondere die Anzahl der Anträge, die erteilten Zustimmungen und Ablehnungen sowie Art und Umfang der zugelassenen Vorhaben enthalten. Die Berichterstattung dient der Wahrung der kommunalen Planungshoheit sowie der parlamentarischen Kontrolle der Anwendung der Bauturbo-Regelungen.“

### **Begründung**

Mit der bisher vorliegenden Beschlussvorlage werden die Zustimmungsentscheidungen nach § 31 Abs. 3 BauGB (Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans) und § 34 Abs. 3b BauGB (Abweichungen vom Einfügungsgebot im unbeplanten Innenbereich) auf den Magistrat übertragen. Diese Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die gesetzlichen Fristen des § 36a BauGB eine zügige Entscheidung erfordern und eine ausbleibende Entscheidung als Zustimmung gewertet werden kann.

Dabei werden nicht allgemeine Bebauungsplanverfahren auf den Magistrat übertragen. Die Aufstellung, Änderung und Beschlussfassung von Bebauungsplänen verbleiben weiterhin in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Allerdings können künftig einzelne Wohnbauvorhaben über die neuen gesetzlichen Ausnahmeregelungen zugelassen werden, die nach bisheriger Praxis möglicherweise eine Änderung eines Bebauungsplans oder die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich gemacht hätten. In diesen Fällen entfällt die politische Entscheidung über das jeweilige Einzelvorhaben in der Stadtverordnetenversammlung und wird durch eine Zustimmungsentscheidung des Magistrats ersetzt.

Die bisher vorliegende Beschlussvorlage enthält jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung des Magistrats, die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über die Anwendung dieser Instrumente zu informieren. Eine entsprechende Berichtspflicht ist lediglich für Verfahren nach § 246e BauGB vorgesehen.

Gerade weil die neuen Regelungen künftig Vorhaben ermöglichen können, die bisher eine politische Befassung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich gemacht hätten, sollte die Stadtverordnetenversammlung nachvollziehen können, in welchem Umfang und mit welchen städtebaulichen Auswirkungen die neuen Instrumente tatsächlich genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Namen der Fraktion  
Priska Weller & Tobias Grabo